

## **Bekanntmachung der Gemeinde Ganzlin über die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehmbau in Wangelin“ der Gemeinde Ganzlin**

---

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ganzlin am 05.05.2022 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehmbau in Wangelin“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01.08.2022, Az: BP 190011, genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehmbau in Wangelin“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung **in Kraft**.

Jede Person kann den Bebauungsplan Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehmbau in Wangelin“ einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Plau am See, Bauamt (Stelle: Bauplanung, Bauordnung), Markt

2 in 19395 Plau am See während der folgenden Sprechzeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehmbau in Wangelin“ auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> und auf dem

Landesportal unter [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive\\_Karte](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte) einsehbar sein.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16 befindet sich im nordöstlichen Bereich der Ortslage Wangelin und umfasst zwei räumlich voneinander getrennte Bereiche – den Teilbereich des Sondergebietes „Bildungsstätte“ auf den Flurstücken 18, 19 und 20/1, Flur 4, Gemarkung Wangelin sowie den Teilbereich der Stellplatzfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks 38, Flur 3, Gemarkung Wangelin (siehe Übersichtsplan).

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Europäische Bildungsstätte für Lehm- und Zieglerbau in Wangelin“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Gez. J. Tiemer

Bürgermeister

